



An den Grossen Rat

15.2000.01

WSU/P152000

Basel, 9. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 8. März 2016

## **Kantonale Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren**

### **1. Zustandekommen der Initiative**

#### **1.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 12. Juni 2014)**

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

#### **Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:**

V. (neu) Umweltbelastungen durch die Ernährung

§ 19d Förderung der pflanzlichen Ernährung

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt ein Leitbild zur Förderung einer vermehrt pflanzlichen Ernährung. Darin sind die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl aufzuzeigen. Das Leitbild gibt Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils vegetarischer und veganer Menüs ab.

<sup>2</sup> Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger den Absatz vegetarischer und veganer Menüs zu fördern.

<sup>3</sup> Der Kanton schafft geeignete Anreize dafür, dass sich Köchinnen und Köche in der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte weiterbilden und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Hauswirtschaftslehrpersonen mit der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte vertraut werden.

<sup>4</sup> Der Kanton weitet in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger das vegetarische und vegane Ernährungsangebot aus und führt in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, zusätzlich ein tägliches veganes Menü ein.

<sup>5</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Forderungen und Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 spätestens zwei Jahre nach Annahme der Initiative verwirklicht sind.»

Kontaktadresse:

Michèle Singer  
Sentience Politics  
Efringerstrasse 25  
4057 Basel

## **1.2 Vorprüfung**

Am 4. Juni 2014 stellte die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) durch Verfügung fest, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Im Kantonsblatt vom 12. Juni 2014 ist der Initiativtext veröffentlicht worden. Darin hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 12. Dezember 2015 abläuft. Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt KV vom 23. März 2005 (SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen.

## **1.3 Zustandekommen**

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 8. Dezember 2015 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» mit 3'085 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 12. Dezember 2015 veröffentlicht worden.

## **1.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist sie die Staatskanzlei gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

# **2. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

## **2.1 Das Anliegen der Initiative**

Die vorliegende Initiative will im kantonalen Umweltschutzgesetz unter einem neuen Kapitel «Umweltbelastung durch Ernährung» eine neue Bestimmung einfügen, mit welcher der Kanton zu verschiedenen Massnahmen angehalten werden soll, die vegetarische und vegane Ernährung zu fördern.

## **2.2 Formulierte – unformulierte Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (SG 780.100) der neue § 19d samt Titel (V. Umweltbelastungen durch Ernährung) angefügt werden. Die neue Bestimmung samt Titel lässt sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

## 2.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

### 2.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Aufgrund der subsidiären Generalklausel zugunsten der kantonalen Kompetenz sind die Kantone für diejenigen Aufgaben zuständig, welche die Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht dem Bund zuweist (Art. 3, 42 Abs. 1, 43 und 47 BV). Damit kann der Kanton nicht nur bestimmen, welche Aufgaben er im Rahmen seiner Zuständigkeit erfüllt, sondern auch, wie er dies tun will (R. SCHWEIZER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], 3. Aufl. 2014, St. Galler Kommentar zu Art. 43 BV, Rz 6).

Mit der vorliegenden Volksinitiative soll das Thema der Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung des Menschen primär aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes (und nicht etwa des Gesundheits- oder Tierschutzes) angegangen werden, da es nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten Eingang in das kantonale Umweltschutzgesetz finden soll. Die menschliche Ernährung wird als Umweltbelastung angesehen, deren Reduktion durch die Verbreitung der vegetarischen oder veganen Lebensform erreicht werden soll, weil sich dadurch die umweltbelastende Nutztierhaltung verringere.

Gemäss Art. 74 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Diese Bundeskompetenz wird als konkurrierende Bundeskompetenz mit nachträglicher derogatorischer Wirkung verstanden, was bedeutet, dass die Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes zwar umfassend, aber nicht ausschliesslich ist und die Kantone bis zum Erlass von eidgenössischen Vorschriften für den Erlass von umweltschutzrechtlichen Vorschriften zuständig bleiben. Allerdings besteht dafür im Bereich des Umweltschutzrechts für die Kantone nicht allzu viel Raum, denn der Bund ist dem Gesetzgebungsauftrag von Art. 74 Abs. 1 BV mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie zahlreicher darauf gestützter Verordnungen sehr weitgehend nachgekommen. Die Kantone sind gemäss Art. 74 Abs. 3 BV sowie Art. 36 USG grundsätzlich für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes zuständig, bei einigen Gebieten verbleibt aber sogar der Vollzug beim Bund (Art. 41 USG).

Dennoch kommen den Kantonen nebst den Vollzugsaufgaben auch gewisse eigenständige Rechtsetzungskompetenzen zu, soweit das USG und die darauf gestützten Verordnungen regelungsbedürftige Vorgänge nicht erfassen (vgl. zum Ganzen B. WAGNER PFEIFER, Umweltrecht I, 2. Auflage, Zürich 2002, S. 29; R. MORELL/K. VALLENDER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], 3. Aufl. 2014, St. Galler Kommentar zu Art. 74 BV, Rz 10). Das zeigt sich ausdrücklich in Art. 65 Abs. 1 USG, der vorsieht, dass die Kantone, solange der Bund von seiner Verordnungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat, im Rahmen des USG eigene materielle Vorschriften erlassen können. Es ist aber zusätzlich davon auszugehen, dass die Kantone bei umweltrelevanten Themen, die weder vom USG noch den Umweltverordnungen des Bundes erfasst werden, solange eigene Gesetzgebungskompetenzen haben, bis der Bund dazu selber Regelungen erlässt (siehe dazu BGE 121 I 334 E. 12 und 14, BGE 121 II 88 E 3e; BGE 118 Ia 112; A. GRIFFEL, H. RAUSCH, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage 2011, N. 1 zu Art. 65 USG). Hinzukommt, dass die Kantone auch gestützt auf andere Gesetzgebungskompetenzen als dem USG im Interesse des Umweltschutzes Recht setzen können (H. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage 2004, N. 12 zu Art. 65 USG).

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen setzen sich nicht mit dem Thema Ernährung als Umweltbelastung auseinander. Zwar müssen Anlagen zur Nutztierhaltung, wie alle anderen Anlagen auch, gegebenenfalls die einschlägigen Vorschriften über Emissionen, Lärmschutzvorschriften usw. einhalten und werden insofern vom eidgenössischen Umweltrecht erfasst, aber die vorliegende Volksinitiative hat einen anderen Inhalt. Die För-

derung der fleischlosen Ernährung zur Reduktion der Belastung des Klimas kann daher in der kantonalen Gesetzgebung als umweltrelevantes Thema aufgegriffen werden und zudem auch auf die vorgeschlagene Weise umgesetzt werden, ohne dass dadurch gegen Bundesrecht verstossen würde.

Ebenfalls steht § 33 der Kantonsverfassung (KV) über den Umweltschutz der Initiative nicht entgegen.

### **2.3.2 Übereinstimmung mit dem übrigen kantonalen Recht**

Das USG BS bezweckt gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a zwar primär den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und gilt gemäss § 1 Abs. 2 für alle Bereiche, die vom Bundesrecht geregelt werden, weshalb die Aufnahme eines Themas, das vom einschlägigen Bundesrecht gar nicht erfasst wird, auf den ersten Blick den Rahmen des USG BS sprengt. Aber es geht an, für die Unterbringung im USG BS dessen § 1 Abs. 1 Bst. b heranzuziehen, der ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutze der Umwelt (Anm.: im Rahmen der Bundesgesetzgebung) als zusätzlichen Zweck des USG BS nennt.

Abs. 4 des vorgeschlagenen neuen § 19d USG BS verlangt vom Kanton die Ausweitung des vegetarischen und veganen Ernährungsangebotes in Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger sowie die Einführung eines täglichen veganen Menüs in diesen Einrichtungen. Das entspricht letztlich einer Konkretisierung von Abs. 2 des vorgeschlagenen § 19d USG BS, worin gefordert wird, dass der Kanton in diesen Verpflegungseinrichtungen den Absatz vegetarischer und veganer Gerichte durch geeignete Massnahmen fördern soll.

Bei Abs. 4 stellt sich im Gegensatz zum allgemeiner formulierten Abs. 2 das Problem, dass darin direkt vorgeschrieben werden soll, dass der Kanton in den Kantinen öffentlich-rechtlicher Anstalten bestimmte Ernährungsangebote einführen muss. Damit soll der Kanton konkrete Anweisungen für die Betriebsführung von aus der kantonalen Verwaltung ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise der Universität, der Spitäler, der IWB, der BVB, der BKB, der Fachhochschulen Nordwestschweiz usw. geben. Diese Anstalten sind in unterschiedlicher Ausgestaltung von der kantonalen Verwaltung verselbstständigt und werden zum Teil mit anderen Kantonen zusammen getragen und geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmung von Abs. 4 die bisher gewährte Autonomie dieser Anstalten tangiert, da mit der Ausgliederung aus der Verwaltung nicht zuletzt das Ziel der grösseren operativen Freiheit dieser Institutionen angestrebt wurde und dementsprechend die Einzelheiten der Betriebsführung in der Regel in die alleinige Zuständigkeit dieser Anstalten gelegt wurden.

Der Kanton Basel-Stadt müsste daher zur Erfüllung von Abs. 4 des Initiativtextes die Grundlagen zur Festlegung des Autonomieumfanges von solchen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die über Verpflegungseinrichtungen verfügen, abändern. Somit müssten zum Beispiel Leistungsaufträge oder Leistungsvereinbarungen Anpassungen erfahren, die es möglich machen würden, dass die Anstalten zur Anbietung von vegetarischen und veganen Gerichten in ihren Kantinen verpflichtet wären.

Ein solches Vorgehen wäre zwar in den meisten Fällen eher sach- und stufenfremd oder bei der Beteiligung anderer Kantone je nachdem auch äusserst schwierig, aber deswegen kann die Initiative nicht als rechtlich ungültig bezeichnet werden. Denn die rechtlichen Grundlagen für die diesbezügliche Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalten stehen grundsätzlich nicht höher als das von der Initiative betroffene Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt und gehen daher diesem nicht vor. Zudem lässt die sprachliche Formulierung von Abs. 4 des vorgeschlagenen neuen § 19d USG BS die Möglichkeit offen, nicht in allen, sondern auch nur in denjenigen Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und Verwaltungseinheiten, in denen

dies erreichbar ist, das vegetarische und vegane Ernährungsangebot samt täglichem veganem Menü auszuweiten.

### **2.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts von vornherein gänzlich Unmögliches und die diversen Absätze im vorgeschlagenen Paragraphen weisen einen sachlichen Zusammenhang auf.

## **2.4 Schlussfolgerung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

# **3. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative**

## **3.1 Auswirkung der Ernährung auf Umwelt und Gesundheit**

Ernährung ist ein wichtiges Handlungsfeld einer nachhaltigen Entwicklung. Fast 30% der Umweltbelastungen in der Schweiz werden durch die Produktion, Lagerung, Verteilung und Entsorgung von Nahrungsmitteln verursacht. Sie ist deshalb auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kantons Basel-Stadt aus dem Jahr 2001 aufgenommen worden.

Wie die Initiantinnen und Initianten richtig feststellen, belastet ein hoher Fleischkonsum die Umwelt mehr als fleischloser Konsum. Intensive Tierhaltungen benötigen global gesehen grosse Mengen an Weide- und Ackerflächen, welche dann für die ertragreichere pflanzliche Nahrungsmittelproduktion für den Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wird die Sicherung der weltweiten Nahrungsmittelproduktion wesentlich belastet. Zudem stellt die intensive Tierhaltung eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen dar und trägt wesentlich zum Klimawandel bei.

Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch beträgt in der Schweiz rund 52 Kilogramm pro Person und liegt dreimal höher, als die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) empfiehlt. Über die Verbreitung des Vegetarismus und Veganismus in der Schweiz liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Schätzungen gehen von unter zehn Prozent aus. Detaillierte Zahlen können bis Mitte 2016 von der Nationalen Ernährungserhebung menuCH erwartet werden.

Ein zu hoher Fleischkonsum hat nachgewiesenermassen auch einen ungünstigen Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Eine Ernährung mit einem hohen Anteil an tierischen Produkten in Kombination mit anderen Faktoren wie z.B. Bewegungsmangel trägt zu Übergewicht, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und einigen Krebsarten bei. Neben der Ernährungsweise trägt aber auch der im Allgemeinen insgesamt gesündere und bewusster Lebensstil von Vegetariern bei. Die Zufuhr verschiedener Nährstoffe galt bei Vegetariern lange Zeit als kritisch. So liefert Fleisch eine Vielzahl von Makro- und Mikronährstoffen (Proteine, bioaktive Substanzen, Vitamine und Mineralstoffe). Massvoller Fleischkonsum ist somit Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung. Fleisch ist dabei eine von verschiedenen Proteinquellen und soll in Abwechslung mit diesen genossen werden. Inzwischen konnte jedoch auch aufgezeigt werden, dass Ovo-Lakto-Vegetarier ihren Nährstoffbedarf bei einer insgesamt ausgewogenen Ernährungsweise gut decken können.

Bei einer ausschliesslich veganen Ernährungsweise kann es durch den Verzicht an tierischen Produkten zu einem Vitamin B12-Mangel kommen, welcher nur mittels Supplementierung oder angereicherter Lebensmittel ausgeglichen werden kann. Von einem vollständigen Verzicht auf tierische Produkte raten die Gesundheitsbehörden daher wegen des Risikos auf eine Nährstoff-

unterversorgung ab. Von einer veganen Ernährungsweise ist insbesondere bei Schwangerschaft, Stillzeit, Kindheit, Wachstum und Alter abzusehen.

Die Initiative fokussiert mit der Förderung von pflanzlicher Ernährung nur auf einen Teilaspekt einer nachhaltigen Ernährung. Weitere Aspekte wie Gesundheit, faire Produktion, Regionalität, Saisonalität, Bodenbewirtschaftung, Transport, Foodwaste etc. fehlen in der Initiative. Somit wird die Initiative ihrem Anspruch auf eine umfassende nachhaltige Ernährung nicht gerecht.

### **3.2 Aktivitäten in Basel-Stadt**

In Basel-Stadt sind zahlreiche Organisationen und Initiativen aus der Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Privatwirtschaft und Verwaltung tätig, welche sich für eine gesunde und nachhaltige Ernährung engagieren. Dies geht aus dem aktuellen Forschungsprojekt «Ernährungssystem Basel» des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) hervor.

Das Gesundheitsdepartement und das Erziehungsdepartement setzen bereits heute verschiedene Massnahmen und Projekte zur Förderung einer gesunden, ausgewogenen Ernährung, welche die ökologischen Aspekte und einen massvollen Fleischkonsum beachtet, um bzw. unterstützen solche Projekte. An den Verpflegungseinrichtungen der Schulen wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung Wert gelegt. Das Angebot an vegetarische Menüs ist gross und auf einen verantwortungsbewussten Konsum von Fleisch wird geachtet.

Die angesprochenen Themen sind zudem Teil der bestehenden Lehrpläne und Stoffprogramme der Basler Schulen. Dabei stehen die Sensibilisierung für einen verantwortungsbewussten und gleichzeitig genussvollen Umgang mit dem Essen sowie die damit zusammenhängenden ökologischen Wirkungsfelder im Vordergrund. Bei der Umsetzung der bereits getroffenen Massnahmen wird der Befähigung zu einem verantwortungsbewussten Umgang grosse Bedeutung zugemessen. Dies deshalb, weil sich eine auf Zwang aufbauende Prävention in ihrer Wirkung als kontraproduktiv erweist.

### **3.3 «Milan Urban Food Policy Pact» für ein nachhaltiges Ernährungssystem**

Der Kanton Basel-Stadt hat anlässlich der Weltausstellung Expo Milano 2015 «Feeding the Planet – Energy for Life» das internationale Abkommen «Milan Urban Food Policy Pact» unterzeichnet. Er verpflichtet sich damit, das lokale Ernährungssystem im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Das Ernährungssystem wird dabei als Gesamtheit von Produktion, Verarbeitung, Transport, Konsum und Entsorgung von Lebensmitteln verstanden.

Die Absichtserklärung des «Milan Urban Food Policy Pact» fokussiert insbesondere auf die zuverlässige, gesunde, vielfältige und finanziell tragbare Versorgung mit Lebensmitteln für die gesamte Bevölkerung, die Reduktion von Lebensmittelabfällen, die Bewahrung der Biodiversität sowie die Anpassung an und Minderung des Klimawandels. Dabei soll zur Umsetzung eines nachhaltigen Ernährungssystems eine interdepartementale und sektorübergreifende Zusammenarbeit angestrebt werden, welche auch Akteure aus Wissenschaft, Privatwirtschaft, Produktion und Zivilgesellschaft einbezieht. Weiter sollen die bestehenden Verwaltungsinstrumente (Strategien, Leitbilder, Konzepte etc.) hinsichtlich der Förderung eines nachhaltigen Ernährungssystems überprüft werden. Das freiwillige Set an Empfehlungen dient dabei als Ausgangspunkt für die Entwicklung des lokalen Ernährungssystems im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Das Präsidialdepartement ist mit der Umsetzung des «Milan Urban Food Policy Pact» beauftragt und leitet eine interdepartementale Fachgruppe. Der Regierungsrat schlägt vor, dass diese Fachgruppe die Anliegen der Initianten vertieft prüft und allfällige Massnahmen vorschlägt.

### 3.4 Antrag auf Überweisung der Initiative zur Berichterstattung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» zum Bericht zu überweisen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einen Bericht zum aktuellen Stand und zur Weiterentwicklung der Förderung einer nachhaltigen und fairen Ernährung vorlegen.

## 4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und auf §18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

- ://:
1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte kantonale Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» für rechtlich zulässig erklärt.
  2. Die kantonale Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lib. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'085 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.